

Aktueller Stand im Gesundheitsamt

Sachverhalt

Der Bericht gibt eine Übersicht über die derzeitigen Aufgaben und die Organisation des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg, die derzeitige Personalsituation im ärztlichen und nicht-ärztlichen Bereich sowie personelle Perspektiven.

I. Aufgaben und Organisation des Gesundheitsamtes

Über die Aufgaben und die Organisation des Gesundheitsamtes wurde zuletzt in der Sitzung vom 21.10.2021 des Gesundheitsausschusses berichtet. Der seinerzeitige Bericht stand unter dem Eindruck der SARS-CoV-2-Pandemie und den daraus resultierenden Anforderungen an das Gesundheitsamt zur Eindämmung der Pandemie.

Seitdem wurde nicht nur die SARS-CoV-2-Pandemie für beendet erklärt und im Zuge dessen die Besondere Aufbauorganisation Corona bis zum 31.03.2023 abgewickelt, sondern es haben sich auch die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Gesundheitsämter in Bayern geändert:

Anstelle des bayerischen Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 trat als Grundlage für die Arbeit der Gesundheitsämter das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 10.05.2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. Seite 429) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Seite 431) geändert worden ist, in Kraft. Die Aufgaben der Gesundheitsämter sind jetzt in Art. 7 bis 17 GDG geregelt. Inhaltlich haben sich die Aufgaben der Gesundheitsämter in Bayern durch diese gesetzliche Neufassung aber im Wesentlichen nicht geändert.

Das Gesundheitsamt ist als kommunaler Aufgabenträger auch weiterhin in Rechtskreisen unterschiedlicher Kategorien tätig:

- I. Untere Behörde für Gesundheit im übertragenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (Art. 4 Abs.2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Ziff 1, Abs. 4 Satz 1 GDG) und erfüllt hierbei Aufgaben, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die alle Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Gesundheitsaufgaben) (Art. 4 Abs.1 GDG).

Hierfür erhält das Gesundheitsamt die der Stadt Nürnberg zustehende Finanzaufweisung nach Art. 9 Abs.2 Satz 1 BayFAG (aktuell: 8,36 € pro Einwohner) und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht durch den Freistaat Bayern (Art. 8 Abs. 1, Art. 110 Satz 2, Art. 115 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO).

- II. Kreisverwaltungsbehörde für Gesundheitsaufgaben (Art. 9 Abs.1 Satz 1 HS 2 GO) und damit „zuständige Behörde“ i.S.d. der bayerischen Zuständigkeitsverordnungen ZustV und ZustVAMÜB, HeilBZustV bzw. Art. 24 Abs.1 PflWoqG bezüglich der ordnungsrechtlichen Aufgaben der Heimaufsicht.

Hierfür erhält die Stadt Nürnberg allgemein Mittel für Kreisverwaltungsaufgaben (Art. 7 Abs.1 FAG) und das Gesundheitsamt die der Stadt Nürnberg zustehenden besonderen Finanzaufweisungen für die Durchführung des PflWoqG und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht durch den Freistaat Bayern.

- III. Kommunale Gesundheitsaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung – BV, Art. 7, Art. 57 Abs.1 GO) v.a. im Rahmen der Gesundheitspflege (z.B. Stadthygiene, Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung) und kommunaler gesundheitspolitischer Aufgabenzuweisung (z.B. auch nach dem Bundespräventionsgesetz). Hierfür erhält die Stadt Nürnberg keine besonderen Mittel, außer vom Bezirk Mittelfranken für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Dienstes und im Bereich des Präventionsgesetzes von Dritten, z.B. Krankenkassen, und unterliegt nur der Rechtsaufsicht durch den Freistaat Bayern (Art. 109, Art. 110 GO). Im Bereich der Drittmittelförderung gelten die Regulatorien des Zuwendungsrechts.

Der aktuelle Aufbau des Gesundheitsamtes ist im beigefügten Organigramm dargestellt:

Das Amt wird von einer kooperativen Leitung (medizinisch-fachliche sowie betriebswirtschaftlich-organisatorische Leitung) geführt, der insgesamt sechs Stabsbereiche (jeweils persönlicher Mitarbeiter, GesundheitsregionPlus, Fachstelle Psychische Gesundheit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Besondere Gefahrenlagen) angegliedert sind.

Darunter befinden sich insgesamt acht Fachbereiche, von denen sechs der medizinisch-fachlichen Leitung und zwei der betriebswirtschaftlich-organisatorischen Leitung zugeordnet sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

Der medizinisch-fachlichen Leitung sind zugeordnet:

- Medizinische Dienste (MD) mit den Sachgebieten Gutachtenwesen (GA), Medizinische und Trauma Fachstelle für Flüchtlinge (Asyl), Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) und Anmeldung-Belehrungen
- Kinder und Jugend 1 (KJ1) mit den Sachgebieten Zentrale Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderung (ZEBBEK), aufsuchende Gesundheitshilfe (aGH), Hebammenkoordination (HeKo) und Zahngesundheitsdienst (ZGD)
- Kinder und Jugend 2 (KJ2) mit den Sachgebieten Kinder- und jugendpsychiatrische Aufgaben (KJP) und Kinder- und jugendärztlicher Gesundheitsdienst (KJÄD)
- Gesundheitsförderung (GF) mit einem Stab und den Sachgebieten Gesundheitsförderung in Kita und Schule (Kita&Schule) und Kommunale Präventionsstrategie (Kom-Präv)
- Hygiene (Hyg) mit den Sachgebieten Ärztliche Fachberatung (ÄF), Fachberatung Qualitätssicherung und Aufsicht (FQA), Medizinalhygiene (Med) und Umwelt-Objekthygiene (Umw)
- Infektionsschutz (Inf) mit den Sachgebieten Ärztlicher Infektionsschutz (A), Meldewesen und Infektionsschutz (M), Tbc-Beratungsstelle (TBC) und Fachstelle Sexuelle Gesundheit (FSG)

Der betriebswirtschaftlich-organisatorischen Leitung sind zugeordnet:

- allgemeine Verwaltung und Personal (V) mit den Sachgebieten Personalmanagement, Zuwendungssachbearbeitung, Allgemeine Verwaltung und Controlling
- Digitalisierung und Recht (DR) mit den Sachgebieten IT, Rechtlicher Vollzug (R) und Schwangerenberatung und Landesstiftung (SchwB)

II. Personalsituation im ärztlichen Bereich

Im Gesundheitsamt sind im aktuellen Stellenplan (Teil A, Stand. 04/2024) von 180,42 Vollkraftstellen (VK) 31,49 (Zahn-) Arztstellen vorhanden. Hiervon sind 10,38 VK derzeit nicht besetzt. Ein Großteil dieser Vakanzen ist auf den demographischen Wandel (Ruhestand) zurückzuführen.

Die Vakanzen verteilen sich auf folgende Bereiche:

- Medizinische Dienste: 2,50 VK vakant (davon 0,50 VK befristet bis 12/2025)
- Kinder und Jugend 1: 2,00 VK vakant (davon 0,50 VK befristet bis 12/2026)
- Kinder und Jugend 2: 1,50 VK vakant (davon 1,00 VK mit Sperrvermerk)
- Infektionsschutz: 2,33 VK vakant
- Hygiene: 2,00 VK vakant (davon 0,50 VK befristet bis 12/2026)

Bei Stellenausschreibungen für unbefristete Stellen gehen – nicht zuletzt auf Grund der gewährten Arbeitsmarktzulage – aktuell geeignete Bewerbungen ein, die in der Regel auch zu einem erfolgreichen Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens führen. Schwierig gestaltet sich allerdings die Besetzung von befristeten Arztstellen. Hier wurden bisher – auf Grund der guten Arbeitsmarktsituation für Ärzte – seitens des Gesundheitsamts Befristungskonzepte entwickelt, um die jeweiligen Stellen unbefristet ausschreiben zu können.

Hinzu kommt, dass das Gesundheitsamt regelmäßig Initiativbewerbungen von Ärztinnen und Ärzten erhält. Auch hier hat sich die Bewerberlage nach Ende der SARS-CoV-2-Pandemie deutlich gebessert.

III. Personalsituation im nicht-ärztlichen Bereich

Von den 148,93 VK nicht-ärztlichen Stellen im Stellenplan des Gesundheitsamts sind aktuell (Stand 04/2024) 18,17 VK nicht besetzt (davon 3,25 VK mit Fristvermerk und weitere 3,64 VK mit Sperrvermerk), die sich über alle Bereiche verteilen und eine natürliche Fluktuation – verstärkt durch den demographischen Wandel – widerspiegeln. Geeignete Bewerber für Stellen im Stellenwert E9b zu finden, hat sich in jüngster Zeit als schwierig erwiesen. Allerdings konnten bisher alle Stellen bei internen/externen Ausschreibungen in der Regel auch besetzt werden.

IV. personelle Perspektiven

Um auch in Zukunft geeignete Bewerber im ärztlichen Bereich zu finden, ist eine Verlängerung der seitens der Stadt Nürnberg gewährten Arbeitsmarktzulage unabdingbar. Zuletzt wurde in der Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses (POA) vom 19.09.2022 beschlossen, die Gewährung der Arbeitsmarktzulage für (Zahn-) Ärzte bis 31.12.2024 fortzuführen. Aktuell bereitet das Personalamt eine entsprechende Vorlage zur Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage über den 31.12.2024 hinaus, vor.

Das Gesundheitsamt plant zudem, den ärztlichen Bereich von denjenigen Aufgaben zu entlasten, die auch von anders qualifizierten Mitarbeitern in gleicher Qualität übernommen werden können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bestimmte Tätigkeiten per Gesetz Amtsärzten bzw. beamteten Ärzten vorbehalten sind. In diesen Bereichen können die ärztlichen Tätigkeiten nicht von anders qualifizierten Mitarbeitern übernommen werden.

Beispielsweise wird das Gesundheitsamt im Bereich Hygiene/Trinkwasser eine bestehende Stelle in eine Ingenieurstelle (Chemie-/Umwelt-/Hygieneingenieur) umwandeln, die sich federführend um die Beurteilung von Chemischen Analysen kümmern soll. Dieser Bereich war bisher weitgehend eine ärztliche Aufgabe. Die Regierung von Mittelfranken hat im Bereich Trinkwasser bereits positive Erfahrungen mit der Besetzung einer Stelle mit einem Hygiene- und Umweltingenieur gemacht.

Auch im Bereich des Infektionsschutzes werden entsprechende Potentiale gesehen. Dieser Bereich wird aber erst nach Neubesetzung der Bereichsleiterstelle einer eingehenden Analyse unterzogen werden.